

# Gesamtverteidigung und Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **145 (1979)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gesamtverteidigung und Armee

## Kantonale Gesetzgebung im Bereich der Gesamtverteidigung

ZGV. Seitdem jeder Kanton über einen Verantwortlichen für die Vorbereitung der Gesamtverteidigung verfügt, hat der rechtliche Ausbau der Gesamtverteidigung in den Kantonen grosse Fortschritte gemacht. Trotzdem unterscheiden sich die Kantone – je nach Einstellung ihrer politischen Kräfte (Volk, Parteien, Organisationen, Behörden) – in den rechtlichen Kompetenzen im Bereiche der Gesamtverteidigung. Es ist nicht überall möglich, gestützt auf einen formellen Notstandsartikel in der Kantonsverfassung, ein vom Volk genehmigtes Notstandsgesetz zu erlassen. Entscheidend für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Krisenfall, Neutralitätsschutzfall, Verteidigungsfall, Besetzungsfall, Katastrophenfall) sind aber weniger die gesetzlichen Grundlagen als vielmehr Standfestigkeit und rechtzeitige Beschlüsse der Regierungen. Das Volk verlangt von der Regierung, dass sie handle, unbekümmert um allfällige formalrechtliche Grundlagen. Sind diese nicht vorhanden, greift die Regierung zur ungeschriebenen Notrechtsverordnungscompetenz oder zu Vollmachten des Kantonsparlamentes, um der Verfassung Nachachtung zu verschaffen oder die Rechtsordnung wiederherzustellen.

Einzelne Kantone wie Obwalden, Nidwalden, Glarus und Solothurn besitzen Notrechtsartikel in der Verfassung und darauf abgestützte Notstandsgesetze. Diese ermöglichen den Behörden, sowohl für die Vorbereitung wie im Ernstfall Vorschriften zu erlassen. Einen Notrechtsartikel hat auch der neue Kanton Jura in seine Verfassung einrücken lassen:

«Art. 91 Notrecht

<sup>1</sup>Im Notstand kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen und Massnahmen treffen, die von bestehenden Verordnungen, Dekreten und Gesetzen abweichen.

<sup>2</sup>Solche Verordnungen und Massnahmen bleiben solange in Kraft, als die nötigen Vorschriften nicht auf verfassungsmässigem Weg beschlossen werden können, höchstens aber ein Jahr.»

Im Kanton Schaffhausen hat der Regierungsrat eine Verfassungs- und Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die auch bereits Gesetzesvorschriften des Koordinierten Sanitätsdienstes (Aufhebung der freien Arzt- und Spitalwahl in Notzeiten, Verpflichtung geeigneter Personen zum Einsatz im Koordinierten Sanitätsdienst usw.) enthält. An-

dere Kantone sind ebenfalls daran, Gesetzesvorlagen im Bereich der Gesamtverteidigung vor ihre Parlamente zu bringen, so die Kantone Aargau, Freiburg, St. Gallen, Tessin, Wallis. In den meisten Kantonen wurden auf dem Verordnungsweg Führungsorgane für ausserordentliche Lagen geschaffen.

Katastrophenereignisse der letzten Jahre haben zu weiteren rechtlichen Schritten geführt, um solche Lagen künftig wirksamer zu meistern. Der Kanton Thurgau beispielsweise hat Weisungen für den Einsatz des zivilen Führungsstabes bei Hochwasserkatastrophenalarm herausgegeben, und der Kanton Tessin hat im Anschluss an die Überschwemmungen vom August 1978 seine Vorschriften über die kantonale Führungsstruktur angepasst.

Es bestätigt sich die Erfahrung, dass eine Kantonsregierung auf rechtl. Gebiet auch ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage das Notwendige vorkehren kann. Das hindert allerdings nicht, dass auf Bundesebene die Vorarbeiten für eine Verankerung der Gesamtverteidigung in der Bundesverfassung vorangetrieben werden. Gerade im Bereich der einheitlichen Ausbildung der Führungskader für die Belange der Gesamtverteidigung warten die Kantone auf eine Verfassungsgrundlage und auf allfällige Rahmenvorschriften des Bundes.

## Ausländisches Interesse an unserer Gesamtverteidigung

ZGV. Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung freut sich über die Zunahme der Zahl ausländischer Gäste, die sich über Fragen der Gesamtverteidigung zu informieren suchen.

Im August des Vorjahres führte der Präsident der Akademie für Zivile Verteidigung der **Bundesrepublik Deutschland** eine Informationsreise durch, die ihn nach Bern, Schwyz, Gösgen und Wangen an der Aare führte. Sein Aufenthalt war auch für die Schweizer von Nutzen, denn die von ihm aufgezeigten Probleme deckten zahlreiche neue Ansatzpunkte auf, die einer vertieften Beachtung würdig sind.

Im Herbst 1978 besuchte der Verantwortliche für die Gesamtverteidigung **Belgiens** unser Land, worauf ein Angehöriger der schweizerischen Leitungsorganisation Gelegenheit erhielt, in Brüssel eine sehr leistungsfähige Zivilschutz-Organisation für Friedenszeiten kennenzulernen.

Die in der Schweiz akkreditierten **Militär-Attachés** hatten im vergangenen November Gelegenheit, während einiger Stunden der Arbeit der Teilnehmer eines Einführungskurses für Gesamtverteidigung beizuwohnen. Sie zeigten sich beeindruckt von der wirklichkeitsnahen und einfachen Lehrmethode wie auch von der Tatsache, dass die Teilnahme an diesen Kursen freiwillig ist.

Der bedeutendste aller Besuche war derjenige einer **Parlamentarier-Delegation aus den USA** zu Beginn dieses Jahres. Amerika bemüht sich um die Schaffung einer Zivilschutz-Organisation, vor allem wegen der grossen Verletzbarkeit durch Fernlenk-

Anlässlich einer Aussprache zwischen schweizerischen und **österreichischen** Verantwortlichen im Bereich der Gesamtverteidigung vom Mai 1979 trat einmal mehr der Wunsch der Österreicher auf Übernahme gewisser Lösungen unseres Landes zutage.

Zahlreiche Stabschefs aus neutralen Ländern und aus Staaten des Ostens lernten anlässlich ihrer jüngsten Besuche in der Schweiz unsere Konzeption kennen und konnten sich ein Bild davon machen, was in den zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung bereits verwirklicht ist. In der ersten Hälfte 1979 weilten ferner auch Persönlichkeiten aus der **Republik Korea**, aus **Indonesien** und **Australien** sowie ein Journalist aus **Japan** in der Schweiz, und auch **Schweden** erbat sich Informationen über unsere Gesamtverteidigung.

## Wechsel im Rat für Gesamtverteidigung

Der Bundesrat hat zu neuen Mitgliedern des Rats für Gesamtverteidigung ernannt:

- Professor Dr. Reinhold Wehrle, Günsberg SO, als Vertreter des Schweizerischen Zivilschutzverbandes;
- Professor Paul-Henri Steinauer, Fribourg, als Vertreter des Sektors Kultur;
- Gualtiero Medici, Ingenieur, Breganzona TI, als Vertreter der jungen Generation.

Die Gewählten treten die Nachfolge an von Nationalrat Dr. Heinz Bratschi, Bern, D'ès lettres Roland Ruffieux, Fribourg, und Giorgio Bassetti, Advokat, Acquarossa.

Der aus Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Frauen- und Jugendorganisationen sowie aus Mitgliedern von Behörden zusammengesetzte Rat für Gesamtverteidigung stellt eine Brücke der Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung zu den Kantonen und verschiedenen Bevölkerungsschichten dar und kann vom Bundesrat in Sicherheitsfragen konsultiert werden.

## Untersuchung des Rüstungsablaufs

Planung und Forschung auf dem Gebiet des Kriegsmaterials sowie Entwicklung, Erprobung, Evaluation, Beschaffung, Einführung, Verbesserung und Liquidation der von der Armee benötigten Waffen und Geräte werden unter dem Begriff **Rüstungsablauf** zusammengefasst. Dieser wurde letztmals in der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 30. Juni 1969 geregelt.

Zur Abklärung der Frage, ob die nunmehr zehnjährige Regelung den heutigen Bedürfnissen noch angemessen ist, hat das Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine wissenschaftliche Expertise angeordnet. Mit der Durchführung dieser Untersuchung wurde **Professor Dr. E. Rühli**, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, beauftragt. Die Aufgabe der Expertise besteht darin, anhand des Ablaufs verschiedener Rüstungsprojekte abzuklären, ob das bisherige System der Rüstungsbeschaf-

fung nach wie vor den modernen Bedürfnissen entspricht oder ob sich Änderungen als notwendig erweisen.

## Wehrsteuerverweigerer im Fernsehen

Die Aargauische Vaterländische Vereinigung (AVV) mit Sitz in Zofingen hat am 12. Juli 1979 beim Chef des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements Aufsichtsbeschwerde gegen den unter dem Motto «Wehrsteuerverweigerung» stehenden Beitrag der Sendung «CH-Magazin» des Fernsehens DRS erhoben. Die fragliche Sendung war am 29. Mai dieses Jahres ausgestrahlt worden. Sie hat nach Auffassung der AVV Artikel 13 Absatz 1 (Programmrichtlinien) und Absatz 2 (Staatsschutzbestimmungen) der Konzession der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft verletzt. Der Sendung wird insbesondere vorgeworfen, dass sie einer extremistischen Gruppierung, dem vom Schweizer Zweig der Internationale der Kriegsdienstgegner und vom Verein der Freunde des Schweizerischen Friedensrats getragenen Verein «Virus», uneingeschränkte Gelegenheit zur Selbstdarstellung gab und sich die Kommentatorin weitgehend auf ergänzende Bemerkungen und unkritische Fragen beschränkte. Demgegenüber wäre es nach Auffassung des AVV Aufgabe der Programmschaffenden gewesen, in der Sendung selber oder in einem

Kommentar dazu redaktionelle Korrekturen vorzunehmen und insbesondere festzustellen, dass die Kampagne der Wehrsteuerverweigerung illegal und als Methode zur Durchsetzung politischer Auffassungen zu verurteilen ist.

## Erfolg der Patrouille Suisse in England

Ende Juni dieses Jahres beteiligte sich der Kunstflugverband der Flugwaffe, die Patrouille Suisse, am 25. International Air Tattoo in Greenham Common (England), dem grössten militärischen Flugmeeting in Westeuropa. Auf Einladung der britischen Royal Air Force nahmen daran rund hundert Militärflugzeuge aus zwölf Ländern teil. Vor rund 200 000 Zuschauern wurden dabei von den legendären Jagdflugzeugen des Zweiten Weltkrieges bis zu den modernen Überschallflugzeugen alle Typen vorgeführt, die in den letzten 35 Jahren in militärischen Diensten standen und noch stehen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den mit Hunter-Flugzeugen britischer Fabrikation fliegenden Piloten der Patrouille Suisse entgegengebracht, die in dem internationalen Flugprogramm mit 55 Vorführungen die Schlussnummer fliegen konnten. Die sechs Schweizer Piloten (Hptm H. U. Beck, Hptm B. Morgenthaler, Hptm W. Boehm, Lt R. Grimm, Lt D. Sturzenegger und Lt B. am Rhyn), alles Angehörige

des Überwachungsgeschwaders, vermochten Zuschauer und Jury derart zu begeistern, dass ihnen die «Shell-Trophy», die Trophäe für die beste Flugvorführung, zugesprochen wurde.

## Neuer Direktor der ZGV

Der Bundesrat hat **Dr. phil. Alfred Wyser**, 1922, von Niedergösgen, zum neuen Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) gewählt. Er tritt am 1. Dezember 1979 die Nachfolge von Direktor Hermann Wanner an, der wegen Erreichens der Altersgrenze mit dem Dank für die geleisteten Dienste in den Ruhestand treten wird. Hermann Wanner ist der erste Direktor der ZGV; er leitete sie seit ihrer Schaffung am 1. April 1970. Auf diesen Zeitpunkt trat damals das Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung in Kraft.

Der neue Direktor Alfred Wyser studierte nach dem Besuch der Kantonsschule Aarau an der Universität Bern Geschichte, Sprachen und Nationalökonomie. Im Jahr 1948 doktorierte er in Geschichte und theoretischer Nationalökonomie. Bis 1966 war er als Redaktor und später als Chefredaktor des «Oltner Tagblattes» tätig. Seit 1967 ist Wyser Regierungsrat und Vorsteher des solothurnischen Erziehungsdepartements. In der Armee bekleidet er den Grad eines Obersten im Generalstab. ■

## Die vielseitigen technischen Probleme der Industrie lösen wir mit vielen Teilen aus den Produktbereichen:

- Dichtungstechnik
- Schläuche und Rohrleitungen
- Kunststofftechnik
- Antriebstechnik
- Schwingungstechnik
- Bau- und Spezialprodukte
- Oelhydraulik und Pneumatik

Mailand – Paris – Brüssel – Frankfurt – Wien – Genf – Lugano (Export)



**Angst+Pfister**  
Partner in vielen Teilen

8052 Zürich · Thurgauerstrasse 66  
Telefon 01 50 20 20  
1219 Genève-Le Lignon  
52-54, route du Bois-des-Frères  
Téléphone 022 96 42 11